



DRSC • Charlottenstr. 59 • 10117 Berlin

Herrn
Prof. Dr. Theodor Baums
Beethovenstrasse 19

49076 Osnabrück

Telefon +49 30 206412-11

Telefax +49 30 206412-15

E-Mail knorr@drsc.de

Berlin, 21. September 2000

Fragenkatalog der Regierungskommission „Corporate Governance – Unternehmensführung – Unternehmenskontrolle – Modernisierung des Aktienrechts“

Sehr geehrter Herr Professor Baums,

Ihrer Bitte, zu dem Fragenkatalog Stellung zu nehmen, kommt der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) gerne nach. Dabei beschränken wir uns auf die Publizität der Rechnungslegung als dem ureigenen Auftrag des Deutschen Standardisierungsrats (DSR).

Zu I:

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass derzeit unternehmens- und konzernübergreifende Codes of Best Practice oder Codes of Corporate Governance diskutiert werden. Ein solches Regelwerk sollte sich auf wesentliche Grundsätze beschränken, damit den individuellen Gegebenheiten der einzelnen Unternehmen Rechnung getragen werden kann. Die Codes sollten nicht verbindlich sein.

Der DSR ist der Auffassung, dass sich ein privatrechtlich organisiertes Gremium anbietet analog zum Deutschen Standardisierungsrat. Seine Aufgabe wäre es, die erwähnten Grundsätze zu entwickeln und zu verabschieden und in größeren Abständen notwendige Änderungen zu realisieren.

Zu II:

Die rechtlichen Vorschriften zur Corporate Governance, namentlich die des Aktiengesetzes, sind ausreichend. Es wäre unter betriebswirtschaftlichen Aspekten zu prüfen, in welcher Weise diese rechtlichen Rahmenbedingungen durch den Code

Charlottenstr. 59 · 10117 Berlin · Telefon (030) 206412-0 · Telefax (030) 206412-15 · E-Mail: Info@drsc.de

Bankverbindung: Deutsche Bank Berlin, Konto-Nr: 0 700 781, BLZ 100 700 00

Handelsregister: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, HRB 18526 Nz

Vorstand: Dr. Jürgen Krumnow (Vorsitzender), Max Dietrich Kley (Stellvertreter), Dr. Werner G. Seifert (Schatzmeister), Dietrich Dörner
Generalsekretärin: Liesel Knorr



näher spezifiziert werden sollten. Gute Grundlagen bilden die Entwürfe der Grundsatzkommission und des Berliner Initiativkreises.

Zu den speziellen aktienrechtlichen Fragestellungen möchte der DSR, wie einleitend gesagt, keine Stellung nehmen.

Zu III, 1 a): Zusätzliche Publizitätsvorschriften

(1) Gesetzesänderungen

Die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung der Unternehmen sollten in Übereinstimmung mit den EU-Bilanzrichtlinien, die bekanntlich ebenfalls zur Änderung anstehen, grundsätzlich nicht ausgeweitet, sondern auf die wesentlichen Rahmenbedingungen und unverzichtbaren Grundsätze beschränkt werden.

Die GoB-gebundene Gewinnermittlung sollte grundsätzlich nicht gelockert werden, jedoch sollten Einzelheiten in Form von Standards dazu auch in Deutschland durch ein privates Rechnungslegungskomitee für alle Unternehmen festgelegt werden, wie das im angloamerikanischen Rechtskreis seit längerem die anerkannte Praxis ist. Ziel der Standardisierung ist es insbesondere, Regeln zu schaffen, nach denen die Unternehmen ihre Geschäftsvorfälle und ihre Lage zutreffend und zweckgerecht abbilden und im Rahmen ihrer Rechnungslegung verlässliche und entscheidungsrelevante Informationen für den Investor offen legen.

Die Standardisierung ermöglicht eine vergleichsweise rasche Anpassung an veränderte Verhältnisse, an neue Sachverhalte und nicht zuletzt auch an international anerkannte Grundsätze. Das Letztere wird im Zeitalter der Globalisierung von allen Beteiligten als dringend und wichtig angesehen. Dieser Umstand hat die Reformüberlegungen zu den deutschen Rechnungslegungsvorschriften ausgelöst.

Der DSR hat in Wahrnehmung der ihm vom Gesetzgeber übertragenen Aufgaben (§ 342 Abs. 1 HGB) auch eine Reihe von Standards entweder bereits verabschiedet oder in Arbeit, die die Verbesserung der Publizität (Konzern) Rechnungslegung zum Ziel haben. Mit ihrer Veröffentlichung durch das BMJ gilt die gesetzliche Vermutung, dass sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung entsprechen (§ 342 Abs. 2 HGB).



Die bisher verabschiedeten und vom BMJ veröffentlichten Verlautbarungen des DSR betreffen:

		Verabschiedung DSR	Bekanntmachung BMJ
DRS 1	Befreiender Konzernabschluss nach § 292a HGB	29. Oktober 1999 Anpassung an KapCoRiLiG 23. Mai 2000	22. Juli 2000
DRS 2	Kapitalflussrechnung	29. Oktober 1999	31. Mai 2000
DRS 2-10	Kapitalflussrechnung von Kreditinstituten	20. Dezember 1999	31. Mai 2000
DRS 2-20	Kapitalflussrechnung von Versicherungsunternehmen	20. Dezember 1999	31. Mai 2000
DRS 3	Segmentberichterstattung	20. Dezember 1999	31. Mai 2000
DRS 3-10	Segmentberichterstattung von Kreditinstituten	20. Dezember 1999	31. Mai 2000
DRS 3-20	Segmentberichterstattung von Versicherungsunter- nehmen	20. Dezember 1999	31. Mai 2000
DRS 4	Unternehmenserwerbe im Konzernabschluss	29. August 2000	Noch nicht erfolgt
DRS 5-10	Risikoberichterstattung von Kreditinstituten	29. August 2000	Noch nicht erfolgt

Als Anlage ist das derzeitige Arbeitsprogramm des DSR beigefügt.

In Anlehnung an international anerkannte Grundsätze der Rechnungslegung wird sich der DSR mit weitergehenden Publizitätspflichten befassen und entsprechende Standards verabschieden. Das betrifft z.B. den Ausweis von Aktienoptionsprogrammen, die Geschäfte mit nahe stehenden Personen und evtl. auch die Spendenaufwendungen einer Unternehmung. Einer gesetzlichen Regelung bedarf es u.E. insoweit nicht.

(2) Standardsetzung für den Einzelabschluss

Das mit den vorstehend aufgeführten und mit evtl. noch zu entwickelnden weiteren Standards verfolgte Ziel einer Verbesserung des Einblicks in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens lässt es nach Auffassung des DRSC angezeigt erscheinen, ihre Beachtung und Anwendung auch bei einer Rechnungsle-



gung durch einen Einzelabschluss zu fordern. Dies sollte zumindest für haftungsbeschränkte Unternehmen gelten (§§ 264 und 264a HGB).

Zur Begründung im einzelnen:

- Die Konzernrechnungslegung ist durch den Verweis auf einschlägige Vorschriften für den Jahresabschluss (§ 298 HGB) grundsätzlich kein eigenständiges Gebiet. Insofern stößt eine auf die Konzernrechnungslegung beschränkte Standardisierung - derzeit, wie gesagt, eines der Aufgabengebiete des DSR – nicht nur schnell an ihre Grenzen, sondern Umfang wie Geschwindigkeit der Anpassung beschränkt auf diesen Bereich tragen zu der von vielen – u.E. zu recht – beklagten Konfusion auf dem Gebiet der deutschen Rechnungslegung bei.
- Unterschiedliche Normengefüge für Einzel- und Konzernabschluss beeinträchtigen die Aussagekraft und Verständlichkeit der deutschen Rechnungslegung.
- Nicht nur die Anteilseigner, sondern auch die Gläubiger, Arbeitnehmer („Stakeholders“) von nicht den Kapitalmarkt in Anspruch nehmenden Unternehmen haben ein Recht auf angemessene Informationen, wie sie erforderlich sind, den Einblick in die Lage des Unternehmens zu verbessern und um so die von ihnen zu treffenden Entscheidungen zu erleichtern.
- Auch Einzelunternehmen, die keinen Konzernabschluss aufstellen, sind zunehmend gezwungen sich an den (internationalen) Kapitalmarkt zu wenden. Dort konkurrieren sie mit Unternehmen, die als Konzern auftreten und nach international anerkannten Grundsätzen Rechnung legen. Insofern würde eine Diskriminierung von Einzelunternehmen beseitigt.
- International wird bezüglich der Rechnungslegungsgrundsätze nicht zwischen Einzelabschluss und Konzernabschluss unterschieden. Dementsprechend sind auch die nationalen Standardsetter in USA, Großbritannien und anderen Ländern für beide Rechenwerke zuständig. Für deutsche Unternehmen ergibt sich durch die Differenzierung im Hinblick auf die Anwendung international anerkannter Grundsätze eine Doppelbelastung.
- Auch zur internen Steuerung der Unternehmen und Konzerne werden verstärkt die Daten der externen Rechnungslegung herangezogen, soweit diese entsprechend den internationalen Grundsätzen periodengerechte und zeitnahe Werte ausweisen.

(3) Zur Problematik des Maßgeblichkeitsgrundsatzes

Der DSR ist sich bewusst, dass sein Vorschlag, die Standardisierung durch eine private Institution auf Einzelunternehmen auszudehnen, die Abschaffung des Grundsatzes der Maßgeblichkeit der Handels- für die Steuerbilanz impliziert. Dazu wird angemerkt:



- Der Maßgeblichkeitsgrundsatz ist bereits durch die sog. Umgekehrte Maßgeblichkeit und durch steuerliche Sondervorschriften stark ausgehöhlt worden (vgl. insbesondere § 5 Abs. 4, 4a und 4b EStG).
- Die Handelsbilanz entwickelt sich weg vom Ausschüttungsbemessungsprinzip zu einer Rechnungslegung über die „Performance“ eines Unternehmens – einem Ziel, das generell bisher nur für den Konzernabschluss gilt. Handelsbilanz und Steuerbilanz haben eine unterschiedliche Zwecksetzung. Wirtschaftliche Performance und steuerliche Leistungsfähigkeit können nicht einheitlich gemessen werden. Insofern können Handelsbilanz und steuerrechtliche Leistungsfähigkeit nicht in einem einzigen Jahresabschluss dargestellt werden.
- Die Gesetzgebung und Rechtsprechung des BFH entwickelt sich zunehmend fiskalisch (Beispiel: Bereich der Drohverlustrückstellungen). Ein Teil der Urteile, die auch Eingang in gesetzliche Sondervorschriften gefunden haben, entspricht nicht der Abbildung der den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Lage des Unternehmens (true and fair View).

Zu III.1 b): Weitere Maßnahmen

Als eine zusätzliche Maßnahme zur Sicherstellung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung ist zu überlegen, ob durch ein „Enforcementsystem“ die Einhaltung der Rechnungslegungsgrundsätze einschließlich der verabschiedeten und veröffentlichten Rechnungslegungsstandards gewährleistet werden kann. Hier könnte nach dem Vorbild des britischen Financial Reporting Review Panel eine privatrechtlich organisierte und privatwirtschaftlich getragene Kontrollinstanz vorgesehen werden. Dieses Gremium wird tätig, wenn ihm ein Jahresabschluss als mangelhaft angezeigt oder über die Richtigkeit eines Abschlusses öffentlich diskutiert wird. Die betroffenen Unternehmen sind bei den Untersuchungen anzuhören. Im Falle festgestellter Mängel wird ein Unternehmen zur Änderung des Abschlusses aufgefordert, die Änderung kann gegebenenfalls auch gerichtlich erzwungen werden. Dem Vernehmen nach will die EU-Kommission alle Mitgliedstaaten verpflichten, ein Enforcementsystem zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen

Liesel Knorr



Anlage

Das derzeitige Arbeitsprogramm des DSR:

1	Aktienoptionen	Positionspapier der AG auf website mit Aufruf zu Stellungnahmen bis 30. September 2000
2	Änderung von Bilanzierungsmethoden	Entwurf 2000
3	Darstellung des Konzern-Eigenkapitals	Entwurf Herbst 2000
4	Assoziierte Unternehmen	Entwurf Herbst 2000
5	EU-Richtlinien-Modernisierung	Empfehlung zur 7. Richtlinie an Europäische Kommission im Juli 2000 Empfehlung zur 4. Richtlinie in Arbeit
6	Financial Instruments	Positionspapier Joint Working Group November 2000 mit Aufruf zu Stellungnahmen bis ca April 2001
7	Immaterielle Vermögenswerte	Entwurf 2000
8	Joint Ventures	Entwurf 2000
9	Latente Steuern	Entwurf 2000
10	Leasing-Stellungnahme zu internationalem Positionspapier	August 2000
11	Related Parties	Entwurf 2000
12	Revenue Recognition	Entwurf 2000
13	Risikoberichterstattung	Entwurf Herbst 2000
14	- von Versicherungsunternehmen	Entwurf Herbst 2000
15	Zwischenberichterstattung	E-DRS 6 auf website mit Aufruf zu Stellungnahmen bis 3. November 2000